



Sachgebiet
Bürgermeister

Sachbearbeiter/in
Herr Rudolph

Beratung
Gemeinderat

21.07.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Kenntnisnahme

Betreff

Bericht des Vorsitzenden

Mitteilung:

1. Ampelschaltung B11/Oberdiller Straße

In der vergangenen Sitzung wurde diskutiert, ob die aufgrund der aktuellen Baustelle bestehende Zeit-Ampelschaltung, beibehalten werden kann. Eine Nachfrage beim Staatlichen Bauamt fiel negativ aus. Sobald die Baustelle abgeschlossen ist, wird wieder verkehrsabhängig geschaltet.

2. Zebrastreifen Bahnhofstraße/Oberdiller Straße

Beschlussgemäß wurden die Streifen des Fußgängerüberwegs ertüchtigt. Die Verwaltung prüft nun noch die Beleuchtungssituation und die Beschilderung. Der Haltestreifen wird auch noch ertüchtigt.



3. Verkehrszeichen 102 an der Kreuzung Schweigerweg / Kirchenstraße

Auf der Bürgerversammlung 2025 wurde ein zusätzliches Warnschild an o. g. Kreuzung gewünscht und durch den Gemeinderat beschlossen. Das Verkehrszeichen ist zwischenzeitlich montiert worden. Es verdeutlicht die Rechts-Vor-Links-Situation.



4. Bescheid durch das LRA vom 16.07.2026, die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Baierbrunn vom 08.März 2026 für ungültig zu erklären

Das Landratsamt München hat mit Bescheid vom 16. Juli 2026 die Gemeinderatswahl vom 8. März 2026 gemäß Art. 50 Abs. 3 GLKrWG für ungültig erklärt.

Zur Begründung werden Verstöße gegen die Vorschriften über die Aufstellung des Wahlvorschlags der Wählergruppe „Bürger für Baierbrunn“, insbesondere gegen Art. 29 GLKrWG, § 39 GLKrWO sowie den demokratischen Wahlgrundsatz angeführt.

Nach Auffassung des Landratsamts war der festgestellte Wahlfehler erheblich und konnte sich auf die Sitzverteilung auswirken. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Erst nach Bestandskraft des Bescheids ordnet das Landratsamt gemäß Art. 52 GLKrWG die erforderliche Wiederholung des Wahlverfahrens an. Dabei ist nach den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich eine Nachwahl durchzuführen; liegt zwischen dem ursprünglichen Wahltermin und der Wiederholung mehr als ein Jahr, ist stattdessen eine Neuwahl anzuordnen.